

**Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteilddokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes**

**§ 5 Abs. 1 ThürBeteilddokG:**

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

<p>Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1:  tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.</p>	<p>Adresse gem. Zi. 2:  Schmidtstedter Straße 9 99084 Erfurt</p>	<p>Tätigkeit gem. Zi. 3:  Gewerkschaftlicher Spitzenverband i.S. § 95 ThürBG, Interessenverband für Beamte und Tarifbeschäftigte im Öffentlichen Dienst Thüringen</p>
<p>Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4:  <b>Zu § 5</b> Bei lediglich elektronischer Übermittlung von Unterlagen kann kaum mehr sicher geprüft werden, ob den vorliegenden Ausdrucken Originale zu Grunde liegen oder Fälschungen. Hinweis: Einfache Kopien genügen den Nachweis im Rechtsverkehr nicht und sind somit unzulässig.  <b>Zu § 14a</b> Der Begriff "Beschleunigtes Verfahren" ist im deutschen Recht bereits als eine besondere Form des Strafverfahrens (vgl. §§ 417-420 StPO) belegt. Um Missverständnisse oder Fälschungen hier auszuschließen sollte eine Änderung in z. B. forciertes Verfahren oder aktiviertes Verfahren erfolgen.</p>		
<p>Ggf. Anmerkungen:</p>		